

EINGEGANGEN 10. Okt. 2003



Agrarbezirksbehörde Bregenz

Zahl: ABB-114.04.14/1211

Bregenz, am 09.10.2003

ARGE Kuli-Coop
vertr. d. d. EWIV Rural Market Place
Hof 4
6861 Alberschwende

Auskunft:
Dipl Ing Walter Vögel
Tel: #43(0)5574/511-41010

Betreff: Förderungszusage;
Projekt "**Kuli-Coop**"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Agrarbezirksbehörde Bregenz als Programmverantwortliche Landesstelle (PVL) für das Leader+-Programm in Vorarlberg für die Jahre 2000 bis 2006 kann Ihnen mitteilen, dass das eingereichte Projekt „**Kuli-Coop**“ aus dem Leader+-Programm finanziell unterstützt werden kann. Die Vorarlberger Landesregierung hat am 07.10.2003 einen Förderungsbeschluss gefasst.

Die Förderungsgrundlagen bilden das Österreichische Leader+-Programm, genehmigt mit Entscheidung der Kommission vom 26.03.2001, K (2001) 820, die Ergänzung zur Programmplanung idgF (derzeit vom 05.09.2002) und der von der Vorarlberger Landesregierung gefasste Förderungsbeschluss.

1. Projektdaten:

Förderungswerber: ARGE Kuli-Coop
vertr. d. d. EWIV Rural Market Place
Hof 4
6861 Alberschwende

Projektverantwortlicher: Ing Franz Rüt

Projekt: „**Kuli-Coop**“

Maßnahmenzuordnung im Leader+ Programm Österreich: Projekte mit direkter regionaler Wertschöpfung gemäß Titel I, Maßnahme 2



2. Förderungen:

- 2.1 Aus Mitteln des EU-Strukturfonds EAGFL-Ausrichtung (EAGFL-A) wird eine Förderung in Höhe von **maximal € 46.420.**
- 2.2 Aus Mitteln des Landes wird eine Förderung in Höhe von **maximal € 3.080,--** gewährt.
- 2.3 Die Gesamtförderung beträgt daher **maximal € 49.500,--.**
- 2.4 Die gesamten förderbaren Kosten (Bemessungsgrundlage) bilden die in Punkt 4.4 des Förderungsantrages angeführten förderbaren Kosten von **maximal € 110.000,--.**
- 2.5 Die Kosten für die Vorbereitung des Projektes können seit dem 27.11.2002 anerkannt werden. Dieses Datum liegt sechs Monate vor dem Tag des Projektantrages (27.05.2003). Die Anrechnung von Kosten ist ab dem 27.11.2002 deshalb möglich, weil bereits am 08.04.2002 eine Projektvoranmeldung bei der Programmverantwortlichen Landesstelle eingelangt ist. Die Kosten für das Projekt an sich, können seit 27.05.2003 anerkannt werden.

3. Förderungsbedingungen und -voraussetzungen für die Auszahlung von Förderungsmitteln:

Spezielle Förderungsbedingungen für das Projekt „Kuli-Coop“

Vom Förderungswerber sind nachzuweisen:

- nahezu 100 % der Fleischlieferanten kommen aus dem Leader+ Gebiet
- 100 % der Käselieferungen kommen aus dem Leader+ Gebiet
- 50 % aller belieferten Gastronomiebetriebe liegen im Leader+ Gebiet
- es werden transparente Aufzeichnungen über die Herkunft der Grundprodukte/Tiere geführt, um eine Kontrolle zu ermöglichen
- es werden Detailaufzeichnungen geführt, um die für eine Förderung in Frage kommenden Kosten transparent bestimmen zu können.

Inhaltliche Änderungen im Projekt

Wesentliche Änderungen im Projekt sind umgehend nach Bekanntwerden der Agrarbezirksbehörde Bregenz als Programmverantwortliche Landesstelle für das Leader+ Programm beziehungsweise der mit der Förderung befassten Fachabteilung im Amt der Landesregierung mitzuteilen. Wesentliche Änderungen bedürfen der

schriftlichen Zustimmung der Programmverantwortlichen Landesstelle bzw der einschlägigen Fachabteilung.

Pflicht zur Veröffentlichung/Publizität

Wird bitten die Vorschriften über die Publizität von EU geförderten Projekten genau einzuhalten.

Für die praktische Umsetzung dieser Vorschriften können die Informationen und Vorlagen auf der Leader+ Homepage <http://www.leader-vbg.at> im Abschnitt Projektverwaltung genutzt werden. Für das Projekt „Kuli-Coop“ werden Mittel der EU und des Landes in Aussicht gestellt, der Text für Veröffentlichungen lautet daher: **Dieses Projekt wurde aus dem Leader+ Programm von der Europäischen Union (EAGFL – A Fonds) und vom Land Vorarlberg mitfinanziert.** Das EU Logo ist dann zwingend erforderlich, wenn auch andere Zeichen angebracht werden.

Kostennachweise/Auszahlungen in Teilbeträgen

Die Förderungsmittel können in Teilbeträgen je nach Verfügbarkeit der Mittel, entsprechend dem Projektfortschritt und nach Vorlage der notwendigen Kostennachweise ausbezahlt werden. Als Kostennachweise gelten Rechnungen samt Einzahlungsbestätigungen und Kontoauszügen im Original sowie Rechnungszusammenstellungen, wobei diese auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen sind. Für die Auszahlung des letzten Förderungsteilbetrages ist neben den notwendigen Kostennachweisen bzw Aufstellungen auch ein Projektendbericht vorzulegen.

Für Telebanking-Überweisungen müssen Auftragslisten vorgelegt werden und wenn vorhanden – die Kontoauszüge dazu. In diesem Fall besteht auch die Möglichkeit in die Kontoauszüge beim Förderungswerber Einsicht zu nehmen. Liegen keine Kontoauszüge vor, müssen die Zahlungsvorgänge von der Bank bestätigt werden (zB bestätigte Sammelliste).

Termine/Stichtage für die Kostenanerkennung/für die Endabrechnung

Projektkosten können ab Antragseingang, dass ist der 27.05.2003, Kosten für die Vorbereitung des Projektes ab dem 27.11.2002 anerkannt werden. Das Projekt wird im Zeitraum 2003 bis 2005 laut Projektplan realisiert, die Endabrechnung ist bis spätestens 31.12.2005 vorzulegen.

Verzögerungen im Projektverlauf

Treten bei der Umsetzung des Vorhabens/Projektwesentliche Verzögerungen auf, so sind diese unverzüglich der Agrarbezirksbehörde Bregenz als Programmverantwortliche Landesstelle für das Leader+ Programm bzw der die Förderung abwik-

kelnden Fachabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung mitzuteilen, sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Bei wesentlichen Verzögerungen kann die Auszahlung der gesamten, zugesagten Förderung nicht garantiert werden.

Allgemeine Förderungsbestimmungen

Auf die Bestimmungen der Verpflichtungserklärung wird verwiesen. Nach den allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes (AFRL) macht sich ein Förderer bei Förderungsmissbrauch gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Bei missbräuchlicher Verwendung gewährter Förderungsmittel ist die Agrarbezirksbehörde Bregenz (PVL) nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Anzeige verpflichtet.

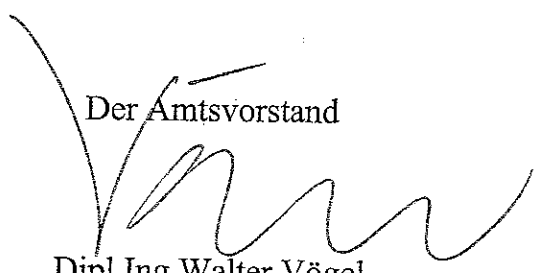
Überschreitung/Unterschreitung der Projektkosten

Werden die der Förderungsentscheidung zu Grunde gelegten Projektkosten in Höhe von € 110.000,- unterschritten, und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, wird der Gesamtförderungsbetrag (Der Gesamtförderungsbetrag kann sich aus EU-, Landes- und Bundesmitteln zusammensetzen, aber auch nur aus EU- und Landesmitteln) anteilig gekürzt. Dies gilt auch für den Fall, dass nach endgültiger Kostenabrechnung die Gesamtförderung über den erlaubten Förderungshöchstsätzen laut EU-Wettbewerbsrecht liegt. Für den Fall, dass sich die förderbaren Gesamtkosten erhöhen, bleibt der Gesamtförderungsbetrag unverändert.

Viel Erfolg bei Ihrem Projekt.

Freundliche Grüße

Der Amtsvorstand


Dipl. Ing. Walter Vögel

Nachrichtlich an:

1. LAG-Management
zH Herrn Andreas Neuhauser
Montafonerstraße 21
6780 Schruns

zur Information.